



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Straßen- und Verkehrsrecht
Ausnahmegenehmigungen (HW)
Sulzbacher Straße 2-6
90489 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Servicebetrieb Öffentlicher
Raum

Sie erreichen uns
Mo-Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und nach
Vereinbarung
Tel.: +49 (0)911/231-8154, -14614,
-14684
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-76 64
soer.nuernberg.de

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe

Angaben Antragsteller/in

Firmenname / Inhaber			Name des Antragstellers	
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Telefax		E-Mail	
Es handelt sich um <input type="checkbox"/> einen Handwerksbetrieb (siehe Anhang) <input type="checkbox"/> ein handwerksähnliches Gewerbe (siehe Anhang)				
Bezeichnung des Gewerbes				

Die Genehmigung wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt. Dieser Zeitraum kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses auch auf zwei Jahre verlängert werden.

Die Genehmigung wird für ein Jahr beantragt. Die Genehmigung wird für zwei Jahre beantragt.

Die Ausnahmegenehmigung ist jeweils zusammen mit einem Arbeitsstättennachweis zu verwenden.
Es muss täglich und für jede Arbeitsstätte jeweils ein Arbeitsstättennachweis ausgefüllt werden.

Die Arbeitsstättennachweise können unter soer.nuernberg.de heruntergeladen werden.

Angaben zu den Fahrzeugen

Amtliches Kennzeichen	zul. Ges.gew. in t	Amtliches Kennzeichen	zul. Ges.gew. in t	Amtliches Kennzeichen	zul. Ges.gew. in t
-----------------------	--------------------	-----------------------	--------------------	-----------------------	--------------------

eine Genehmigung pro Fahrzeug wird benötigt.
 eine Genehmigung wird von mehreren Fahrzeugen (max. 3) im Wechsel genutzt.

Grund für die Ausnahmegenehmigung

Die Fahrzeuge werden benötigt <input type="checkbox"/> als Werkstattfahrzeug mit fest eingebautem Arbeitsgerät <input type="checkbox"/> zum Transport von besonders umfangreichem und schwerem Material
Es ist für den handwerksmäßigen Betrieb unbedingt erforderlich, das Kraftfahrzeug möglichst nahe am Einsatzort zu parken, weil:

Diesem Antrag liegen jeweils in Kopie bei:

- Die Fahrzeugscheine aller Fahrzeuge, für welche die Genehmigung gelten soll
- Eine Bestätigung der Eintragung des Betriebs bei der Handwerkskammer bzw. der IHK

Ort, Datum, Unterschrift

- Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet! - Geben Sie für eventuelle Rückfragen stets Ihre Rufnummer an.

Anlage A

zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)

Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können (§ 1 Abs. 2)

Nr.	Nr.	Nr.
1 Maurer und Betonbauer	15 Karosserie- und Fahrzeugbauer	29 Seiler
2 Ofen- und Luftheizungsbauer	16 Feinwerkmechaniker	30 Bäcker
3 Zimmerer	17 Zweiradmechaniker	31 Konditoren
4 Dachdecker	18 Kälteanlagenbauer	32 Fleischer
5 Straßenbauer	19 Informationstechniker	33 Augenoptiker
6 Wärme-, Kälte-, und Schallschutzisolierer	20 Kraftfahrzeugtechniker	34 Hörgeräteakustiker
7 Brunnenbauer	21 Landmaschinenmechaniker	35 Orthopädietechniker
8 Steinmetzen und Steinbildhauer	22 Büchsenmacher	36 Orthopädienschuhmacher
9 Stukkateure	23 Klempner	37 Zahntechniker
10 Maler und Lackierer	24 Installateur und Heizungsbauer	38 Friseure
11 Gerüstbauer	25 Elektrotechniker	39 Glaser
12 Schornsteinfeger	26 Elektromaschinenbauer	40 Glasbläser und Glasapparatebauer
13 Metallbauer	27 Tischler	41 Mechaniker für Reifen- und Vulkanisations- technik
14 Chirurgiemechaniker	28 Boots- und Schiffbauer	

Anlage B

zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können (§ 18 Abs. 2)

Abschnitt 1: Zulassungsfreie Handwerke

Nr.
1 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
2 Betonstein- und Terrazzohersteller
3 Estrichleger
4 Behälter- und Apparatebauer
5 Uhrmacher
6 Graveure
7 Metallbildner
8 Galvaniseure
9 Metall- und Glockengießer
10 Schneidwerkzeugmechaniker
11 Gold- und Silberschmiede
12 Parkettleger
13 Rolladen- und Sonnenschutztechniker
14 Modellbauer
15 Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holz- spielzeugmacher
16 Holzbildhauer
17 Böttcher
18 Korb- und Flechtwerkgestalter
19 Maßschneider
20 Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
21 Modisten
22 (weggefallen)
23 Segelmacher
24 Kürschner
25 Schuhmacher
26 Sattler und Feintäschner
27 Raumausstatter
28 Müller
29 Brauer und Mälzer
30 Weinküfer
31 Textilreiniger
32 Wachszieher
33 Gebäudereiniger
34 Glasveredler
35 Feinoptiker
36 Glas- und Porzellanmaler
37 Edelsteinschleifer und -graveure
38 Fotografen
39 Buchbinder

Nr.
40 Drucker
41 Siebdrucker
42 Flexografen
43 Keramiker
44 Orgel- und Harmoniumbauer
45 Klavier- und Cembalobauer
46 Handzuginstrumentenmacher
47 Geigenbauer
48 Bogenmacher
49 Metallblasinstrumentenmacher
50 Holzblasinstrumentenmacher
51 Zupfinstrumentenmacher
52 Vergolder
53 Schilder- und Lichtreklamehersteller

Abschnitt 2: Handwerksähnliche Gewerbe

Nr.
1 Eisenflechter
2 Bautentrocknungsgewerbe
3 Bodenleger
4 Asphaltierer (ohne Straßenbau)
5 Fuger (im Hochbau)
6 Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
7 Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
8 Betonbohrer und -schneider
9 Theater- und Ausstattungsmaler
10 Herstellung von Drahtgestellen für Dekorati- onszwecke in Sonderanfertigung
11 Metallschleifer und Metallpolierer
12 Metallsägen-Schärfer
13 Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
14 Fahrzeugverwerter
15 Rohr- und Kanalreiniger
16 Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschluss- arbeiten)
17 Holzschuhmacher

Nr.
18 Holzblockmacher
19 Daubenbauer
20 Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
21 Muldenbauer
22 Holzreifenmacher
23 Holzschindelmacher
24 Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
25 Bürsten- und Pinselmacher
26 Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
27 Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
28 Fleckteppichhersteller
29 (weggefallen)
30 Theaterkostümnäher
31 Plisseebrenner
32 (weggefallen)
33 Stoffmaler
34 (weggefallen)
35 Textil-Handdrucker
36 Kunststopfer
37 Änderungsschneider
38 Handschuhmacher
39 Ausführung einfacher Schuhreparaturen
40 Gerber
41 Innerei-Fleischer (Kuttler)
42 Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
43 Fleischerleger, Ausbeiner
44 Appreteure, Dekateure
45 Schnellreiniger
46 Teppichreiniger
47 Getränkeleitungsreiniger
48 Kosmetiker
49 Maskenbildner
50 Bestattungsgewerbe
51 Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
52 Klavierstimmer
53 Theaterplastiker
54 Requisiteure
55 Schirmmacher
56 Steindrucker
57 Schlagzeugmacher

Datenschutzhinweis Ausnahmegenehmigung § 46 Abs. 1 StVO für Handwerksbetriebe

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg
Sulzbacher Str. 2-6
90489 Nürnberg
Telefon: 231 - 76 37
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe
§46 Abs. 1 StVO

Weitergabe von Daten

Zum Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe der Daten an Ordnungsbehörden und städtische Behörden.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
fünf Jahren für die Ausnahmegenehmigung

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach § 46 Abs. 1 StVO sind die Daten für die Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe erforderlich.
Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.